

# **Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen vom 9. Oktober 2006**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1 Erhebung**

Die Fachhochschule Amberg – Weiden als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge.

## **§ 2 Höhe**

Die Höhe des Studienbeitrages beträgt 390 € für jedes Semester.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

(1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig ist jeder Studierende, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Ziff. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind vom Studierenden nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn der Studierende an einer anderen Hochschule beitragspflichtig ist, es sei denn, das Studium erfolgt auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. <sup>2</sup>Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

## **§ 4 Fälligkeit**

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem Antrag auf Immatrikulation bzw. der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung).

(2) <sup>1</sup>Bei der Immatrikulation und der Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages bis zu dem durch amtliche Bekanntmachung festgesetzten Termin in einer Summe zu leisten. <sup>2</sup>Auf Art. 46 Nr. 5 und 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG wird hingewiesen.

(3) <sup>1</sup>Bei Wiederimmatrikulation an der Hochschule ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 der Beitrag bereits mit dem Antrag auf Wiederimmatrikulation fällig. <sup>2</sup>Offene Beiträge für frühere Semester müssen bei Antragstellung auf Wiederimmatrikulation beglichen sein.

(4) <sup>1</sup>Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gem. Abs. 1 steht gleich, wenn der Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

- a. Ersteinschreiber: für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.
- b. Rückmelder: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

<sup>2</sup>Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(5) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in der Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerkbeitrag verrechnet.

### **§ 5 Folgen der Nichtzahlung**

(1) Die Hochschule nimmt die Rückmeldung bzw. die Wiederimmatrikulation nur vor, wenn fällige und rückständige Beiträge zum Fälligkeitstermin bezahlt sind (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG).

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation wird hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen.  
<sup>2</sup>Sie erlischt rückwirkend bei nicht fristgerechter Zahlung.

### **§ 6 Befreiungen**

(1) Von der Beitragspflicht können auf Antrag für Zeiträume nach Antragstellung einschließlich des laufenden Semesters befreit werden:

1. <sup>1</sup>Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. <sup>2</sup>Zum Nachweis hat der Studierende insbesondere einen Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid vorzulegen. Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. <sup>1</sup>Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere Kinder das 25. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist“. <sup>3</sup>Zum Nachweis hat der Studierende eine Bescheinigung über den Kindergeldbezug oder die Dienstbescheinigung vorzulegen. <sup>4</sup>Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
3. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der EU entrichtet werden. Zum Nachweis hat der Studierende der Hochschule die Geburtsurkunden oder die Bescheinigung über den Kindergeldbezug, den Nachweis über die gezahlte Studiengebühr und den Nachweis, dass der Bruder oder die Schwester keinen Antrag auf Erlass der Studiengebühr gestellt oder erhalten hat vorzulegen“.
4. Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
5. <sup>1</sup>Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere:

- a. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind. Zum Nachweis hat der Studierende den Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
- b. Studierende für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- c. Studierende, die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

<sup>3</sup>Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden nicht anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Befreiungsanträge werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 30.04. (für das Sommersemester) eingegangen sind. <sup>2</sup>Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 05.12. (für das Wintersemester) bzw. 05.06. (für das Sommersemester) berücksichtigt. <sup>3</sup>Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag werden befreit:

1. <sup>1</sup>Studierende, die an dieser Hochschule mindestens zwei volle Amtszeiten als gewählte Mitglieder eines Kollegialorgans der Hochschule i. S. des BayHSchG tätig waren, mit der Hälfte des Studienbeitrags für diese Zeit. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit oder der Mitwirkung folgt, zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. <sup>2</sup>Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

(7) <sup>1</sup>Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. <sup>2</sup>Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

## **§ 7 Verwendung**

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Hochschule als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die zu erwartenden Rückerstattungsmittel nach § 6 Abs. 7 abgezogen.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung der Abs. 1 und 2 verbleibenden Mitteln 30 % für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen, Kosten des Beitragsvollzuges) verwendet. <sup>2</sup>10 % der Mittel werden der Hochschulleitung zur Förderung besonders wichtiger Vorhaben im Bereich von Studium und Lehre im Rahmen der Zweckbindung zugeteilt. <sup>3</sup>Über die Verwendung der Mittel nach Satz 1 und 2 entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit den vom Konvent und vom Fachschaftenrat gewählten Mitgliedern des Studentischen Sprecherrats. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(4) Die verbleibenden Mittel werden jährlich auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort studierenden Mitglieder aufgeteilt. Abweichend hiervon können die Dekane bis zum jeweiligen Semesterbeginn eine einvernehmliche Verteilung der Mittel beschließen. Der Beschluss ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums vor Fristablauf mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden der Dekan oder die Dekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin gemeinsam mit den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans oder der Dekanin den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. <sup>4</sup>Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

(6) <sup>1</sup>Die Fakultäten legen der Hochschulleitung bis spätestens zum Ende des Monats Januar über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent noch vor dem Beginn der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Wintersemesters Rechnung über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltjahr.

### **§ 8 Überprüfung**

Die Höhe des Beitrags nach § 2 wird im Abstand von 3 Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst.

### **§ 9 In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.9.2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.07.2006 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 26.09.2006.

Amberg, 9. Oktober 2006

gez:

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen an der Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 09.10.2006 in der Fachhochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.10.2006 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.10.2006.